

Stichprobenprüfung von Unterorganisationen

Ausführungsbestimmungen zur Artikel 7, Ziffer 1-3 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel

1. Anmeldung

a) Die Anmeldung von Unterorganisationen erfolgt schriftlich durch die Mutterorganisation unter Einreichung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Statuten, Steuerbefreiung und Kontaktdaten der Unterorganisationen.

b) Die Geschäftsstelle prüft folgende Anforderungen:

- Ist die Organisation wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit?
- Ist der Jahresbericht der Unterorganisation aussagekräftig?
- Wird Swiss GAAP FER eingehalten (Bestätigung im Bericht der Revisionsstelle)?
- Ist die Jahresrechnung (ev. gekürzte mit Hinweis) im Jahresbericht abgedruckt?
- Besteht das leitende Organ faktisch aus mindestens 5 Mitgliedern?

c) Das Recht zur Führung des ZEWO-Gütesiegels wird der Unterorganisation durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle erteilt. Falls ein Verstoß gegen die vier gemäss Bst. b) geprüften Anforderungen vorliegt, erteilt die Geschäftsstelle das Recht unter Vorbehalt von zu erfüllenden Auflagen.

d) Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Prüfung der Auflagen fest, dass die Mängel innerhalb der gesetzten Frist resp. Nachfrist nicht behoben worden sind, so beantragt sie nach Rücksprache mit der Mutterorganisation beim Stiftungsrat, der Unterorganisation das ZEWO-Gütesiegel zu entziehen.

2. Rezertifizierung

a) Im Rahmen ihrer Rezertifizierung reichen die Mutterorganisationen Jahresbericht, Jahresrechnung und Statuten ihrer Unterorganisationen ein.

b) Die Geschäftsstelle nimmt eine prüferische Durchsicht der Unterlagen *aller* Unterorganisationen vor. Namentlich

- Ist der Jahresbericht der Unterorganisation aussagekräftig?
- Wird Swiss GAAP FER eingehalten (Bestätigung im Bericht der Revisionsstelle)?
- Werden die zu prüfenden Bestimmungen der ZEWO im Revisionbericht bestätigt?
- Ist die Jahresrechnung (ev. gekürzte mit Hinweis) im Jahresbericht abgedruckt?
- Besteht das leitende Organ faktisch aus mindestens 5 Mitgliedern?
- Gibt es weitere offensichtliche Mängel?

c) Daraus resultierende Auflagen an Unterorganisationen werden im Entscheidungsschreiben an die Mutterorganisation festgehalten. Die Mutterorganisation muss diese an die Unterorganisation weiterleiten und dafür sorgen, dass sie umgesetzt werden.

d) Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Prüfung der Auflagen fest, dass die Mängel innerhalb der gesetzten Frist resp. Nachfrist nicht behoben worden sind, so stellt sie nach Rücksprache mit der Mutterorganisation dem Stiftungsrat Antrag auf Entzug des ZEWO-Gütesiegels der Unterorganisation.

3. Ausserordentliche Prüfung

Die Geschäftsstelle kann, nach Rücksprache mit der Mutterorganisation, von den Unterorganisationen weitere, umfassende Unterlagen verlangen falls im Rahmen der Stichprobenprüfung gemäss Ziffer 1 oder 2 oder auf Grund von konkreten Beschwerden Hinweise auf Verstösse gegen die geltenden ZEWO-Reglemente bestehen.